

## Lesefassung

# Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung von Räumlichkeiten einschließlich der Turnhallen in der Grund- und Oberschule Strehla In der Fassung der 2. Änderung vom 27.01.2016

### § 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Strehla erhebt für die Nutzung von Räumlichkeiten der sich in ihrer Trägerschaft befindlichen Grund- und Oberschule Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr ist der jeweilige Nutzer.

### § 3 Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für den vertraglich vereinbarten Zeitraum der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten pro Gruppe und für die Nutzung der Sternwarte pro Person erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die vertraglich gebundenen Räumlichkeiten nicht genutzt werden.

### § 4 Höhe, Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

1. Die Gebühr ist als Stundensatzgebühr von 60 Minuten einschließlich Betriebskosten ausgewiesen und bezieht sich jeweils auf den Nutzungszeitraum. Für jede angefangene halbe Stunde beträgt die Gebühr 50 % des Stundensatzes.  
Die Nutzungsgebühr ist abhängig vom Platzangebot gemäß vertraglicher Vereinbarung.
2. Die Gebühr für die Benutzung der Schulsternwarte wird pro Person unabhängig von der Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme pro Nutzung erhoben.
3. Die Gebührensatzung für alle Räumlichkeiten gilt ohne die Bereitstellung von Verbrauchsmaterial.
4. Die Gebührenhöhe beträgt pro Stunde für

Normale Unterrichtsräume	5,00 €
--------------------------	--------

Aula in der Oberschule	15,00 €
------------------------	---------

<b>Turnhallen-Nutzung durch ortsansässige Vereine</b> Sportgruppen Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene	9,50 €
--	--------

<b>Turnhallen-Nutzung durch nichtortsansässige Vereine und Privatpersonen</b>	15,00 €
---	---------

Sternwarte pro Person Kinder von 6 – 16 Jahren	0,50 €
--	--------

Sternwarte pro Person Jugendliche/Erwachsene	1,00 €
--	--------

5. Die Gebühr entsteht zu Beginn des jeweiligen Nutzungszeitraumes. Sie ist

- bei einem Nutzungszeitraum von einem Jahr bzw. einem Schuljahr und länger in zwei Raten halbjährlich bzw. pro Schulhalbjahr
- bei einem Nutzungszeitraum von einem Monat bis einem Jahr monatlich und
- bei einem Nutzungszeitraum unter einem Monat in einem Betrag

zu entrichten. Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

6. Bei einjähriger und längerer Nutzung und Austritt vor Ablauf dieses Nutzungszeitraumes endet die Gebührenschuld mit Ablauf des angebrochenen Halbjahres, bei kürzerer vereinbarter Nutzung mit Ablauf des angebrochenen Monats bzw. mit Zahlung des vereinbarten Betrages.

7. Der Bürgermeister kann auf Antrag und im Einzelfall gesonderte Festlegungen treffen.

### **§ 5 Befreiungen**

Die Nutzung der Turnhallen ist für Sportgruppen ortsansässiger Vereine bis 16 Jahre gebührenfrei.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekannt- machung vom	Inkraft ge- treten am
Satzung über außerschulische Nutzung von Räumlichkeiten in der Grund- und Oberschule		12.02.2004	13.02.2004	Tageblatt Nr. 166 vom 01.03.2004	02.03.2004
Änderung	§ 1, 4 Pkt. 4	12.11.2009	13.11.2009	Tageblatt Nr. 238 vom 01.12.2009	02.12.2009
Änderung	Titel, §§ 1, 4, 5, 6	26.11.2016	27.01.2016	Tageblatt Nr. 315 vom 01.03.2016	02.03.2016